

# Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades Pockau-Lengefeld

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Form der Neufassung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt. S. 158) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Änderung durch Art. 6 des G vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld die folgende Gebührensatzung am 27. Mai 2014 beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Freibad der Stadt Pockau-Lengefeld, welches als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- (2) Die Stadt Pockau-Lengefeld erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Eintrittsgebühren für die Benutzung des Freibades.

## § 2 Eintrittskarten

- (1) Zur Benutzung des Freibades sind alle Personen berechtigt, die eine Eintrittskarte erworben haben.
- (2) Als Eintrittskarten gelten
  - a) **die Tageskarte**  
zur mehrmaligen Benutzung des Bades während der allgemeinen Öffnungszeiten am Kalendertag
  - b) **die Jahreskarte**  
zur mehrmaligen Benutzung des Bades während der allgemeinen Öffnungszeiten in einer Saison

## § 3 Gebührensätze

### **Tageskarte**

Personen ab 16 Jahren 2,00 €

Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre sowie  
Schüler mit Vorlage des Schülersausweises 1,00 €

Studenten, Wehrdienstleistende, Dienst-  
leistende im Bundesfreiwilligendienst  
und Schwerbehinderte mit Ausweis bzw.  
entsprechendem Nachweis 1,50 €

### **Jahreskarte**

Personen ab 16 Jahre 40,00 €

Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre sowie  
Schüler mit Vorlage des Schülersausweises 20,00 €

Studenten, Wehrdienstleistende, Dienst-  
leistende im Bundesfreiwilligendienst  
und Schwerbehinderte mit Ausweis bzw.  
entsprechendem Nachweis 25,00 €

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Tageskarten sind an der Badkasse zu erwerben.

(2) Jahreskarten sind an der Badkasse zu erwerben. Mit der Jahreskarte ist die Person berechtigt, das Bad während der gesamten Saison im Kalenderjahr zu den allgemeinen Öffnungszeiten zu benutzen. Für Sonderveranstaltungen im Freibad gemäß § 6 gilt die Jahreskarte nicht.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Betreten des Freibades und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(4) Eintrittskarten sind personengebunden, sie dürfen nicht auf andere Personen übertragen werden.

(5) Eintrittskarten sind dem Bad- oder Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kosten für gelöste, aber nicht genutzte oder verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

#### **§ 5 Gebührenfreiheit**

(1) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen dürfen das Freibad unentgeltlich nutzen.

(2) Die Benutzung des Freibades zu Unterrichtszwecken der Grundschulen Lengefeld, Lippersdorf und Pockau sowie der Oberschule Lengefeld ist für Schüler in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft gebührenfrei.

(3) Auf Antrag kann die Stadt Pockau-Lengefeld in begründeten Ausnahmefällen die Benutzung des Freibades für Personengruppen unentgeltlich oder ermäßigt gestatten, wenn die Benutzung des Bades durch gemeinnützige Vereine, Organisationen oder Einrichtungen organisiert wird.

#### **§ 6 Sonderveranstaltungen**

Sonderveranstaltungen (Volleyballturnier, Badfest, Sommerfest u. ä.) gelten nicht als allgemeine Öffnungszeiten des Freibades. Für diese Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, ein gesondertes Eintrittsentgelt zu erheben oder die Organisation auf Dritte zu übertragen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültige

Eintrittskarte das Bad benutzt oder seine gültige Eintrittskarte an andere Personen weitergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pockau-Lengefeld, den 05.06.2014

Evelyn Jugelt  
Amtsverweserin

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Abgabenordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.